

## Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Vorhaben: **CropEnergies Bioethanol GmbH– Wesentliche Änderung der Energiezentrale 3 der Bioethanolanlage**

– Umbau Wirbelschichtkessel Energiezentrale 3 (EZ III, BE 50.01) auf bivalente Feuerung (Mischbetrieb Erdgas/ Rohbraunkohle)

**Gemarkung:** Zeitz; **Flur:** 10; **Flurstück:** 27

**hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Energiezentrale 3 der Bioethanolanlage (CropEnergies Bioethanol GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 17.07.2024 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Lärm), Immissionsprognose vom 21.06.2024, Schallimmissionsprognose vom 29.05.2024
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 11/2024)

### Begründung

#### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

### 1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma CropEnergies Bioethanol GmbH betreibt am Standort Zeitz eine Bioethanolanlage. Im Rahmen der technischen Änderung soll die EZ III auf eine bivalente Feuerung (Erdgas/ Kohle Mischfeuerung) umgerüstet werden. Die Umrüstung kann dabei als wesentlicher Baustein im Rahmen der Umstellung des gesamten Standortes auf eine alternative Energiequelle ggü. der Braunkohle angesehen werden. Im Detail werden in der EZ III ein Gasversorgungssystem sowie Erdgasbettanlagen nachgerüstet. Innerhalb des 2. Quartals 2025 sollen dann ca. 60 % der Nennlast mit Erdgas im regulären Betrieb abgedeckt werden. Die Leistungsdaten der EZ III, maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) von 143 MW und maximale Dampfleistung von 165 t/h, bleiben unverändert.

### 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplanten Änderungen finden auf dem Betriebsanlagengelände der CropEnergies Bioethanol GmbH am Zeitz, Gemarkung Zeitz, Flur 10, Flurstück 27 statt. Das Gelände liegt am westlichen Stadtrand von Zeitz zwischen dem Fluss „Weiße Elster“ und dem Gewerbegebiet südlich der B180. In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gelände befinden sich im Elstertal weitere Industrie- und Gewerbebetriebe.

Für das Anlagengrundstück liegt ein gültiger vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 5 „Zuckerfabrik Zeitz“) vor, die Fläche ist als Industriegebiet mit GI gekennzeichnet.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in der Weinbergstraße (ca. 650 m östlich), sowie in der Bergstraße (ca. 650 m nordwestlich).

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Abstand zur Energiezentrale 3

Bezeichnung	Lage	Abstand
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Weiße Elster2“	westlich	ca. 15 m
Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“	südwestlich	ca. 350 m
Flächennaturdenkmal „Elsteraltwasser auf den Elsterwiesen bei Salsitz“	südlich	ca. 2.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Kuhndorftal“	südöstlich	ca. 2.700 m
Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“	südlich	ca. 2.300 m
FFH Gebiet „Zeitzer Forst“ flächengleich mit EU Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“	südwestlich	ca. 5.500 m
FFH Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	nordöstlich	ca. 6.900 m

### 3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Energiezentrale 3 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 143 MW wird in die Nr. 1.1.2 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Eine Änderung der Größen- und Leistungswerte dieser Nummern ist im Zuge des Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG nicht beabsichtigt.

#### **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

#### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Die mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 18.03.2004 genehmigte Bioethanolanlage und die mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 09.03.2017 letztmalige zugelassene wesentliche Änderung der Energiezentrale III wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

##### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Luftschadstoffe

Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen erfüllen die Emissionsgrenzwerte der TA Luft und werden entsprechend den Anforderungen der TA Luft über den bestehenden Schornstein (60 m) in die Atmosphäre abgeleitet.

In der Immissionsprognose vom 21.06.2024 wurde nachgewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung der Anlage die Irrelevanzwerte für Stickstoffdioxid, Staub, Kohlenstoffmonoxid und Schwefeldioxid in der geplanten Mischfeuerung nicht überschreiten.

Durch die geplante Mischfeuerung der Energiezentrale 3 ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

- Störfälle / Unfallrisiko

Der Standort der CropEnergies bildet mit ihren Nebenanlagen einen Betriebsbereich gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung) und unterliegt aufgrund der gehandhabten Stoffe und deren Mengen den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Aufgrund der Entfernung des Standortes der EZ III zu den Produktionsstätten gilt dies jedoch nicht für die EZ III. Mit der hier beantragten Änderung der EZ III bzw. des Wirbelschichtkessels ergibt sich an dieser Situation keine Änderung.

- Schallemissionen

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere den Angaben in der Schallimmissionsprognose vom 29.05.2024 schätze ich ein, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Die geplanten Änderungen finden innerhalb des Gebäudes statt und beeinflussen den Innenpegel im Bereich der bestehenden Kesselanlage. Insbesondere vor dem Hintergrund der baulichen Ausführung der Gebäudehülle (Schalldämm-Maß ca. 41 dB) sind negative Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind und die Gesamtemission an Luftschadstoffe verringert wird, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche.

#### Schutzgut Wasser

Die geplante Anlage befindet sich weder in einem Hochwasserrisikogebiet, noch in einem Wasserschutzgebiet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster 2“ grenzt an das Gelände der EZ III an.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Abwasser. Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird wie bisher über das Regenrückhaltebecken in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik eingeleitet.

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Handhabung und Menge von wassergefährdenden Stoffen. Es kommen keine neuen wassergefährdenden Stoffe hinzu.

Hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ab.

#### Schutzgut Klima

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an klimaschädigenden Gasen und zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

#### Schutzgut Landschaft

Eine Überprägung des Landschaftsbildes oder Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist mit der geplanten Änderung an der EZ III am Standort nicht zu erkennen. Das Landschaftsbild ist durch die langjährige industrielle und gewerbliche Nutzung geprägt. Für die geplante Maßnahme werden sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine relevanten baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale. Aufgrund der geringeren Emission an Luftschadstoffen sind nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld (insbesondere innerhalb von Zeitz) der Bioethanolanlage befindlichen Kultur und Sachgüter nicht zu erwarten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.